Bundesverband
Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie e. V.

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referatsleiter/Head of Unit WR I 2
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Leiter der Abteilung Industriepolitik
Postfach
11019 Berlin

Landau, den 22.01.2015

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben Beteiligung der Verbände

Aktenzeichen: WR 12 — 21111/8, IVB1-33303/17#004

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg, sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir als Bundesverband der Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie e. V. die Möglichkeit wahr, zu den vorliegenden Entwürfen, insbesondere soweit speziell die Tiefengeothermie betreffend, Stellung zu nehmen.

1. Änderung des § 120 BBergG und der EinwirkungsBergV

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, die Situation Bergbaugeschädigter neu zu regeln.

Aus unserer Sicht sind die geplanten Änderungen hierzu leider nur äußerst begrenzt geeignet und greifen zu kurz. Teilweise stellen die geplanten Neuregelungen im Ergebnis sogar eine Verschlechterung der Position der Geothermieopfer dar.

1.1. Keine Änderung des materiellen Rechts

Die Frage, ob die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG in der gegenwärtigen Fassung auch auf Vorhaben der tiefen Geothermie anwendbar ist, ist - wie im Vorblatt des Referentenentwurfs vom 18.12.2014 zutreffend dargelegt wird - in der Literatur umstritten. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage liegen bislang nicht vor.

Eine wesentliche Änderung bringt der Gesetzentwurf der Bundesregierung schon deswegen nicht mit sich, weil § 120 BBergG bereits nach bisheriger Gesetzesfassung auch bei der Tiefengeothermie anwendbar ist. Wir erläutern unsere Rechtsauffassung in der gebotenen Kürze wie folgt:

Die Literaturstimmen, welche die Geltung des § 120 BBergG wegen des dort enthaltenen Tatbestandsmerkmals "untertägig" verneinen, verweisen im Wesentlichen darauf, dass der Bohrlochbergbau neben dem obertägigen Bergbau einerseits und dem untertägigen Bergbau andererseits eine dritte - gesonderte - Sparte des Bergbaus darstelle und infolge dessen nicht dem untertägigen Bergbau zuzurechnen sei. Zur Begründung wird von dieser Meinung hierbei auf die Gesetzesmaterialien verwiesen. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 09.12.1977 (BT-Drs. 8/1315) wurden im Zusammenhang mit der seinerzeitig als verpflichtend geplanten Bergschadensausfallkasse Beitragsklassen gebildet, bei denen der Bohrlochbergbau eigens genannt wurde (BBergG-E, § 122, a. a. O., S. 43, 44). Allerdings wurden dort auch mehrere Beitragsklassen für verschiedene (u. E. ebenfalls) untertägige Bergbausparten gebildet (BBergG-E, § 122 Nr. 3 lit. d und e, a. a. O., S. 44). Eine verbindliche Zuordnung des Bohrlochbergbaus zum untertägigen Bergbau oder zum obertägigen Bergbau war mit dieser Beitragsklassenbildung ebensowenig beabsichtigt wie die Definition einer gesonderten Bergbauart neben dem untertägigen und dem obertägigen Bergbau. Dies ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs, in welchem ausgeführt wird *"Klarzustellen ist noch, daß unter die Formulierung "Bodenschätze mit Hilfe von Bohrlöchern gewinnen" (Nummer 3 Buchstabe c) die übliche Erdöl- und Erdgasgewinnung, aber auch die Aussolung von Salzstöcken zu subsumieren sind, ohne diese Betriebe damit der untertägigen oder im Tagebau betriebenen Gewinnung zuordnen zu müssen"*; BBergG-E, a. a. O., S. 147). Vielmehr ist die Subsumption im Rahmen einer Betrachtung der jeweiligen Aufsuchungs- und Gewinnungsart vorzunehmen. Der seinerzeitige Entwurf des § 122 BBergG floss letztlich ohnehin nicht in das Gesetz ein.

Auch die von Seiten des baden-württembergischen Landesregierung geäußerte Rechtsauffassung, bei der Tiefengeothermie handele es sich deswegen nicht um "untertägigen" Bergbau i. S. d. § 120 BBergG, weil es sich bei einer Geothermiebohrung "um eine Bohrung von Übertage aus" handele (Landtags-Drs. 14/5862 v. 08.02.2010) überzeugt nicht. Denn auch beim Steinkohlebergbau findet die erstmalige Erschließung einer neuen Lagerstätte "von Übertage aus" - von wo aus auch sonst? - statt.

Eine sachgerechte Beantwortung der Frage, ob die Tiefengeothermie der "untertägigen" Aufsuchung oder Gewinnung zuzuordnen ist, muss sich daher entweder aus dem Ort der Lagerstätte oder aber aus dem Ort der Ursache der Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ergeben. In beiden Fällen ist die Tiefengeothermie als "untertägig" zu beurteilen:

Die Erdwärme wird in Tiefen von 3000 Metern und mehr und somit untertägig aufgesucht und dort auch gewonnen. Die Hypozentren tiefengeothermieinduzierter Erdbeben liegen ebenfalls in dieser Tiefe und damit untertägig.

Somit handelt es sich bei dem Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs lediglich - wenngleich immerhin - um eine gesetzgeberische Klarstellung, nicht jedoch um eine materiell-rechtliche Verbesserung der Rechtslage für potentielle Geothermieopfer.

1.2. § 120 BBergG generell unzureichend

Es besteht Einigkeit unter Bergrechtlern darüber, dass § 120 BBergG - anders als von zahlreichen Politikern im Zusammenhang mit den geplanten Gesetzesänderungen in öffentlichen Äußerungen dargestellt - keine volle Beweislastumkehr vermittelt.

Die Bergschadensvermutung schafft nach einhelliger bergrechtlicher Meinung nämlich - und dies auch nur für bestimmte Schadensbilder - lediglich eine Art Anscheinsbeweis (prima facie Beweis), der seinerseits widerlegbar ist.

Die geplante Änderung ändert hieran im Grundsatz nichts.

Es wird hierbei von uns nicht verkannt, dass in § 120 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 BBergG nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „sein kann“ durch die Wörter „worden sind“ (richtigerweise: "worden *ist*", weil: *der* Schaden) und in § 120 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „sein können“ durch die Wörter „worden sind“ ersetzt werden sollen. Eine volle Beweislastumkehr ergibt sich hieraus dennoch nicht. Insbesondere die Voraussetzung, dass es sich - der Geschädigte trägt hier die volle Beweislast - um einen Schaden handeln muss, der "seiner Art nach" ein Bergschaden sein kann, lässt große Lücken zu Lasten der Opfer offen, wenn atypische oder auch nur zweifelhafte Schadensbilder auftreten.

Darüber hinaus sind Schäden aus großräumiger Aufsuchung mittels Vibroseismik zur Gewinnung eines 3D-Abbildes des Untergrundes, die mit landläufig als "Rüttelmaschinen" bezeichneten Maschinen durchgeführt wird, vom Anwendungsbereich des § 120 BBergG nach wie vor noch nicht mit umfasst. Bei solchen großräumigen Aufsuchungen von Erdöl, Erdgas und Erdwärme kam es - z. B. in der Südpfalz - in der Vergangenheit immer wieder zu Erschütterungsschäden an Gebäuden. Der Begriff der "Erschütterungen" sollte ausdrücklich in den Wortlaut des § 120 BBergG aufgenommen werden.

Wir fordern eine klare Formulierung einer vollen Beweislastumkehr zugunsten von Geschädigten und schlagen daher folgende Formulierung des § 120 Abs. 1 BBergG vor:

> *"(1) Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern oder bei einer Aufsuchung von Bodenschätzen mittels Vibroseismik durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche, durch Erschütterungen oder durch Erdrisse ein Schaden, so gilt der Schaden als durch diesen Bergbaubetrieb verursacht.*
>
> *Dies gilt nur dann nicht, wenn der volle Beweis dafür erbracht wird, dass*
> 1. *der Schaden ausschließlich durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht worden ist oder*
> 2. *die Senkungen, Hebungen, Pressungen, Zerrungen, Erschütterungen oder Erdrisse*
>   a) *ausschließlich durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder*
>   b) *ausschließlich von einem Dritten verursacht worden sind, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen oder ohne bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern durchzuführen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat."*

1.3. EinwirkungsBergV

Die Idee, die Tiefengeothermie in den Geltungsbereich der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche einzubeziehen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings können die Gerichte nach der derzeitigen Rechtslage den Einwirkungsbereich autonom bestimmen (h. M.).

Insbesondere gehen Teile der Rechtsprechung davon aus, dass der Begriff des Einwirkungsbereichs in der EinwirkungsBergV nicht identisch mit dem in § 120 BBergG verwendeten Begriff des Einwirkungsbereichs ist (LG Duisburg, Urteil vom 03. April 2012 – 1 O 565/03 –, juris).

Die durch das LG Duisburg (a.a.O.) geäußerten Bedenken in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Dem wird der Entwurf durch die geplante Änderung des § 67 BBergG grundsätzlich gerecht; allerdings passt die Überschrift zu § 67 BBergG dann nicht mehr. In der Tat bezieht sich § 67 BBergG bislang nicht auf schadensersatzrechtlichen Sachverhalte. Es wäre eventuell zu erwägen, die entsprechende Ermächtigung unmittelbar in § 120 BBergG zu verankern.

1.3.1. Die im geplanten § 2a Abs. 1 vorgesehene Voraussetzung, dass es sich um Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 Zentimetern gegenüber dem Zustand vor der Aufnahme der Gewinnung handeln muss, ist vom Maß her inakzeptabel. Außerdem muss auf den Zustand bereits vor der Aufnahme der Aufsuchung abgestellt werden, nicht auf den Zustand vor Aufnahme der Gewinnung.

Denn gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nach welcher das Gericht - mit Hilfe von Sachverständigen - den Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 BBergG bestimmt und zwar ohne an eine bestimmte Höhenveränderung gebunden zu sein, ist dies eine deutliche Verschlechterung der Rechtslage für Bergbauopfer.

Dies gilt erst recht für die weitere im geplanten § 2a Abs. 1 vorgesehene und aus unserer Sicht inakzeptable Voraussetzung, dass die Bodenbewegungen in Höhe von mindestens 10 Zentimetern speziell *"infolge der Aufsuchung und (richtig wohl: "oder") Gewinnung"* eingetreten sein müssen.

Dies würde die Bergschadensvermutung des § 120 BBergG konterkarieren und wäre daher auch mit der vorgesehenen Neufassung der Ermächtigungsgrundlage nicht zu vereinbaren. Die EinwirkungsBergV soll Einwirkungsbereiche regeln und nicht etwa neue Beweislastregeln oder erweiterte Hürden aufstellen, welche die Regelung des § 120 BBergG praktisch außer Kraft setzen.

1.3.2. Die Formulierung der vorgesehenen räumliche Begrenzung in § 2a Abs. 1 Nr. 3 ("für das die Betriebsplanzulassung des Bergbaubetriebes **gilt**") wirft für den Fall der Nichtigkeit der Betriebsplanzulassung Probleme auf.

1.3.3. Hinsichtlich § 2a Abs. 2 ist fraglich, ob die "Festlegung" des Schüttergebiets durch die zuständige Behörde mittels Verwaltungsakt in Form einer feststellenden Allgemeinverfügung oder anderweitig erfolgt. Erfolgt die Festlegung durch Verwaltungsakt, wovon wir ausgehen, so haben Geothermieopfer das Problem, zunächst den feststellenden Verwaltungsakt anfechten zu müssen, wenn sie von einem anderen Umfang des Schüttergebietes ausgehen, um erst anschließend im Bergschadensprozess eventuell von der Bergschadensvermutung profitieren zu können. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der "zuständigen" Behörde bei ländergrenzübergreifenden Schüttergebieten.

Hinsichtlich der Spürbarkeit von Erdbeben steht die Begründung des Entwurfs in Widerspruch sowohl zum geplanten Verordnungstext als auch zu gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Für die Feststellung der Spürbarkeit soll nach der Begründung die am Einwirkungsort festgestellte Bodenschwinggeschwindigkeit maßgeblich sein, die sich nach der DIN 4150 richten solle. Erst ab einer Lokalmagnitude von 2,0 M_L, so die Begründung weiter, sollte von einem spürbaren Erdbeben ausgegangen werden. Die Festlegung des Gebiets soll nach dem Entwurfstext jedoch anhand von seismischen Messungen und makroseismischen Untersuchungen festgelegt werden. Makroseismische Untersuchungen haben die tatsächlichen Auswirkungen an der Oberfläche zum Gegenstand, zu denen eben nicht ausschließlich die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten gehören. Untergrund und Baugrund können zudem in einem Abstand von z. B. 500 m von der Messstation gänzlich abweichend sein, wodurch sich unterschiedliche Verstärkungseffekte und folglich andere Geschwindigkeitswerte ergeben. Wir gehen hierbei davon aus, dass ein so dichtes Messnetz, mit welchem jedes Grundstück separat abgebildet wird, nicht in Planung befindlich ist. Für die Spürbarkeit ist neben der Schwinggeschwindigkeit auch die Bodenbeschleunigung mit entscheidend, aber in der Begründung nicht erwähnt. Bewohner im Umfeld der Geothermievorhaben Landau und Insheim haben Erdbeben bereits bei Lokalmagnituden unterhalb 1,5 M_L verspürt. Die Wissenschaft geht davon aus, dass sich durch ungünstige Untergrund- und Baugrundverhältnisse Verstärkungseffekte ergeben können, welche zu einem Intensitätssprung von bis zu 3 Graden (EMS-98) führen können. Wir regen daher dringend an, von derartigen Festlegungen auf die DIN 4150 und bestimmte Magnitudengrößen in der Entwurfsbegründung, die erfahrungsgemäß bei vielen Gesetzen ein Eigenleben annimmt, Abstand zu nehmen.

Wir fordern in diesem Zusammenhang die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen, aufgrund welcher die Messdaten aller Messstationen in Echtzeit im Internet für jedermann einsehbar sind. Dies kann in der ABBergV geregelt werden.

Die Bergbaubetriebe und bergbauverwandten Betriebe sind zwar nach § 2a Abs. 2 Satz 3 zur Bereitstellung ihrer seismologischen Daten verpflichtet. Jedoch wird im Verordnungsentwurf - auch nicht im Entwurf zur Änderung der

ABBergV - qualifiziert geregelt, in welchem Umfang die Betriebe seismologische Daten überhaupt speichern und vorhalten müssen.

1.3.4. Auch die in § 3 Abs. 2 geplanten zeitlichen Begrenzungen bieten Anlass zur Kritik.

Die Frist des § 3 Abs. 2 Satz 1 stellt eine zeitliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs dar. Der Entwurf geht ausweislich seiner Begründung davon aus, dass später als sechs Monate nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit der zeitliche Zusammenhang zwischen Bergbaubetrieb und dem Erdbeben nicht mehr ausreichend sei, um eine Bergschadensvermutung zu begründen. Diese Frist, eine Verschlechterung für Geothermieopfer gegenüber der derzeitigen Rechtslage, greift unabhängig hiervon viel zu kurz. Noch heute werden Nachbeben gemessen, die vom Schweizerischen Erdbebendienst auf das geothermieinduzierte Baseler Erdbebenereignis zurückgeführt werden.

Auch die Formulierung im geplanten § 3 Abs. 2 Satz 2, nach welchem Schäden innerhalb von 24 Monaten nach Festlegung des Gebietes der verspürten Erdbebeneinwirkung gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht werden müssen, wirft die Frage auf, was denn bei Fristversäumnis die Rechtsfolge sein soll. Es handelt sich offensichtlich um eine Ausschlussfrist. Soll damit erreicht werden, dass die Berufung auf § 120 BBergG danach nicht mehr möglich ist, dann wären zumindest die Worte "nach Festlegung" durch die Worte "nach rechtskräftiger Festlegung" zu ersetzen. Auch unabhängig davon ist die Frist zu kurz. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb zusätzlich zur Verjährung noch ein weiteres - neues - Erschwernis in Form einer Ausschlussfrist geschaffen werden soll.

1.3.5. Die geplante Änderung des § 4 wirft für uns die Frage auf, weshalb dem Unternehmer die Beantragung der Festlegung eines anderen Einwirkungsbereichs unbefristet möglich sein soll. Für Geschädigte ist ein solches Verfahren übrigens überhaupt nicht vorgesehen. Es wäre ausreichend, wenn der Unternehmer - wie der Geschädigte - den Verwaltungsakt, mit welchem der Einwirkungsbereich festgestellt wird, anfechten kann. Darüber hinaus verweisen wir auf die zeitlichen Zusammenhänge und rechtlichen Folgewirkungen zwischen Abänderungsverfahren und der Frist des § 3 Abs. 2 Satz 2.

1.3.6. Generell werfen wir im Hinblick auf die Abänderungsmöglichkeiten die Frage auf, ob und wie der Einwirkungsbereich (§ 2a Abs. 2) mit Bestands- und Rechtskraft gegenüber jedermann festgestellt werden kann.

1.3.7. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die geplanten Änderungen der Ermächtigungsgrundlage im BBergG und der EinwirkungsBergV für Geothermieopfer ausschließlich Verschlechterungen mit sich bringen:

Bislang war für Geothermieopfer die Geltung eines Einwirkungsbereichs nicht befristet, weil die Gerichte den Einwirkungsbereich autonom und ohne Bin-

dung an Fristen festlegen konnten. Die behördliche Festlegung und die sich daran anschließende Frist zur Geltendmachung des Schadens wirft zusätzliche Folgeprobleme auf. Die letztgenannte Frist als solche stellt ebenfalls eine nicht erforderliche Erschwernis zu Lasten der Geothermieopfer dar.

1.4. Pflichtversicherung und Direktanspruch

Wir fordern die Einführung einer Pflichtversicherung für Bergschäden.

Wir fordern darüber hinaus die Einführung eines vorbehaltlosen Direktanspruchs gegen den Pflichtversicherer, analog zur Verkehrsunfallschadensregulierung.

Derzeit existiert ein Direktanspruch noch nicht einmal im Falle der Insolvenz des Bergbauunternehmers, da es sich bei den entsprechenden Versicherung um keine Pflichtversicherung handelt (vgl. hierzu OLG Bremen, Beschl. v. 02.08.2011, 3 AR 6/11; OLG Nürnberg, Beschl. v. 21.06.2012, 5 W 1109/12). Dieser Zustand ist weder haltbar noch zeitgemäß.

1.5. Schadensvermeidung ist die beste Form der Schadensregulierung

An der Situation der Bergschadensopfer ändert sich in wesentlichen Punkten auch durch die geplanten Neuregelungen des Bergschadensrechts nichts.

- Nach wie vor handelt es sich um einen Kampf "David gegen Goliath", wenn Geschädigte Ersatz verlangen und einklagen müssen.

- Verschärft wird diese Situation durch die ARB der Rechtsschutzversicherungen, nach welchen die Geltendmachung von Bergschäden vom Deckungsumfang von vornherein ausgeschlossen ist.

- Sachverständigenkosten in fünfstelliger Höhe - Fall Landau in der Pfalz: bereits jetzt weit über 20.000,00 € im selbständigen Beweisverfahren 2 OH 10/12 (Landgericht Landau) - sind die Regel. Hinzu kommen schadenshöheabhängige Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

- Wird darüber gestritten, ob ein Schaden vorliegt, der nach seiner Art ein Bergschaden sein kann oder erschüttert der Unternehmer die Bergschadensvermutung mit der Folge, dass die normale Beweislastverteilung Platz greift, müsste der Geschädigte für gerichtliche Gutachten oder Privatgutachten (um überhaupt erst einmal eine weitere gerichtliche Begutachtung erreichen zu können) hohe Beträge aufwenden. Für die meisten Geschädigten ist ein solches Unterfangen unbezahlbar.

- Das Risiko, im Unterliegensfalle die Anwaltskosten der Gegenseite tragen zu müssen, macht selbst das Institut der Prozesskostenhilfe zu einem stumpfen Schwert.

Eine einfache juris©-Recherche zeigt, dass § 120 BBergG in der Gerichtspraxis so gut wie keine Bedeutung erlangt hat: Die Suche *BBergG § 120* ergibt eine einzige Ge-

richtsentscheidung, hierbei handelt es sich um die oben zitierte Entscheidung des LG Duisburg (a. a. O.). Die Suche nach dem Begriff *Bergschadensvermutung* fördert darüber hinausgehend lediglich zwei weitere zivilgerichtliche Entscheidungen zutage. Unseres Erachtens ist dies primär auf die oben genannten Gründe zurückzuführen.

Wir gehen daher davon aus, dass auch die geplante Änderung des § 120 BBergG und der Einwirkungsbereich-Bergverordnung im praktischen Endergebnis keinerlei Verbesserungen - sondern Verschlechterungen (siehe oben) - für Geothermieopfer bringt, insbesondere auch nicht mehr streitige Fälle als bisher von den Gerichten entschieden werden.

Wir fordern daher die Einführung von Regelungen, welche Schäden vermeiden helfen können. Hierzu gehören insbesondere Abstandsregelungen.

Für die Vibroseismik mittels so genannter "Rüttelmaschinen" sollte festgelegt werden, dass mit Vibrationsanregungspunkten ein Mindestabstand - wir schlagen 250 m vor - von baulichen Anlagen einzuhalten ist.

Für die Tiefengeothermie sollte der Abstand der auf die Tagesoberfläche projizierten Bohrlandepunkte von vorhabensfremden baulichen Anlagen mindestens das Eineinhalbfache der Endteufe der jeweiligen Bohrungen betragen.

Derartige Abstandsregelungen könnten zwar auch die Länder auf Basis der §§ 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG, 68 Abs. 1 BBergG in ihren jeweiligen Tiefbohrverordnungen implantieren. Die Länder haben diesbezüglich bislang jedoch wenig Tatkraft gezeigt.

2. Änderung der UVP-V Bergbau und der Allgemeinen Bundesbergverordnung

Wir begrüßen es, dass sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, weitere Tiefbohrungen einer UVP-Pflicht zu unterwerfen.

Nach der Neufassung sollen gemäß § 1 Nr. 8 Buchst. b UVP-V Bergbau Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck UVP-pflichtig werden.

Nach unserem Dafürhalten betrifft dies sämtliche Tiefengeothermievorhaben. Beim so genannten Hot-Dry-Rock-Verfahren müssen Wasserwegsamkeiten erst geschaffen werden. Das Gestein muss daher (erstmalig) aufgebrochen werden. Doch auch bei der hydrothermalen Tiefengeothermie sind die Wasserwegsamkeiten meistens nur suboptimal. Die Idealvorstellung eines hochdurchlässigen Reservoirs existiert nur in der Theorie und auf dem Papier. Die Folge davon ist, dass in der Praxis auch bei der hydrothermalen Erdwärmegewinnung Wasserwegsamkeiten künstlich mit hydraulischem Druck erweitert werden müssen. Auch dies führt zum (weiteren) Aufbrechen von Gestein.

Den Ausführungen auf Seite 1 des Gesetzentwurfs zum WHG ("in Einzelfällen auch für ... die Nutzung der Tiefengeothermie verwendet") entnehmen wir jedoch, dass es sich hierbei nach den Vorstellungen des Referentenentwurfs (siehe dort auch S. 16 oben) um einen Tatbestand handelt, der nur in seltenen Fällen greifen soll. Wir müssen daher die Befürchtung hegen, dass die UVP-Pflicht in den Fällen der hydrothermalen Tiefengeothermie nur in seltenen Ausnahmefällen greifen soll. Dies führt darüber hinaus zu dem Sekundäreffekt,

dass mangels Rahmenbetriebsplanpflicht kein Planfeststellungsverfahren und damit keine qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Durchführung einer qualifizierten Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz derartiger Vorhaben haben kann.

Wir fordern eine generelle UVP-Pflicht für alle Tiefengeothermievorhaben bereits vor dem Niederbringen der ersten Bohrung.

Vorprüfungen, wie in der geplanten Fassung des § 1 Nr. 10 vorgesehen, erachten wir als nicht ausreichend.

Ob die Wegsamkeiten ausreichend sind oder durch hydraulischen Druck erweitert - oder gar erst geschaffen - werden müssen, steht zudem erst anlässlich bzw. nach den Zirkulationstests fest. Die UVP-Pflicht muss jedoch zwingend vorher greifen, nämlich bereits vor dem Niederbringen der Bohrungen.

Letztlich ist es ohnehin so, dass Tiefengeothermie ohne Fracking (Schaffen oder Erweitern von Wasserwegsamkeiten im Untergrund durch auf Gestein ausgeübten hydraulischen Druck) in der Praxis überhaupt nicht möglich ist.

Bereits der geplante Verordnungstext ist unklar: UVP-pflichtig sollen werden *"Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck"*. Die reine Bohrung als solche geschieht in der Regel ohne "*hydraulischen Druck"*. Bezieht man das Aufbrechen *"unter hydraulischem Druck"* auf die Bohrung, hätte dies zur Folge, dass eine UVP vor der Bohrung nie erfolgt. Die Bohrungen stellt praktisch zugleich die Aufsuchung dar. Über die solchermaßen geschaffene Bohrlochdublette findet dann die Gewinnung statt, bei der dann das Aufbrechen erfolgt.

Allerdings sollte die UVP nicht erst zu einem derart späten Zeitpunkt stattfinden, sondern bereits vor der Bohrung als solcher. Dies gewährleistet eine frühzeitige Klärung der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens in einem Rahmenbetriebsplan und somit eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Insbesondere fordern wir eine Mikrozonierung vor jedem Vorhaben der Tiefengeothermie als Bestandteil der UVP.

Ein bloßes "Basisgutachten" - was immer auch durch den Wortbestandteil "Basis" im geplanten § 22b Satz 1 Nr. 4 ABBergV zum Ausdruck kommen soll - zur Seismizität halten wir für völlig unzureichend.

Die bisherigen von den Landesbergverwaltungen eingeforderten "Risikogutachten" beschränken sich auf die Abschätzung der maximalen Magnitudenhöhe. Dabei liefert die reine Magnitudengröße bekanntlich für den Umfang der möglichen Schäden an der Tagesoberfläche keine belastbare Tatsachenbasis. Entscheidend für Kommunen und die Menschen an der Tagesoberfläche ist vielmehr die zu erwartende Intensität (EMS-98), die durch weitere Faktoren, wie etwa die Tiefe des Erdbebenherds, die Beschaffenheit des Untergrundes und die Beschaffenheit des Baugrundes, entscheidend mitbeeinflusst wird. Dies alles sind Gesichtspunkte, die in ein solches Gutachten einzufließen haben.

Dementsprechend lehnen wir auch den Wortlaut "soweit erforderlich" zu Beginn des geplanten § 22b Satz 1 Nr. 4 ABBergV ausdrücklich ab. Ein umfassendes Gutachten zu möglichen Schäden an der Tagesoberfläche erwarten wir als verpflichtend innerhalb einer für alle Tiefengeothermievorhaben obligatorischen UVP.

Wir schlagen daher vor, § 1 Nr. 8 UVP-V Bergbau wie folgt neu zu fassen:

> ***"8. Tiefbohrungen ab 1 000 Metern Teufe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme;"***

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Bürgerinitiativen Tiefe Geothermie e. V.

i. A. Werner Forkel